

Telefon: 0 233-45234  
Telefax: 0 233-989 26918

**Kreisverwaltungsreferat**  
Hauptabteilung II  
Einwohnerwesen  
Ausländerangelegenheiten  
KVR-II/3Sts

## **Abschiebungen nach Afghanistan vom Münchner Flughafen stoppen!**

Antrag Nr. 14 - 20 / A 03057 der Stadtratsfraktion Die Grünen / RL vom 26.04.2017,  
eingegangen am 27.04.2017

### **Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09254**

#### **Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 25.07.2017 (SB)**

Öffentliche Sitzung

## **I. Vortrag des Referenten**

Mit Antrag vom 26.04.2017 fordert die Stadtratsfraktion „Die Grünen / RL“, der Oberbürgermeister solle sich dafür einsetzen, dass vom Münchner Flughafen aus keine weiteren Geflüchteten nach Afghanistan abgeschoben werden.

Zur Begründung wird ausgeführt, die Vollversammlung des Stadtrates habe am 05.04.2017 beschlossen, sich gegen Abschiebungen nach Afghanistan auszusprechen (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V08658); gleichzeitig seien mittlerweile drei Chartermaschinen mit Menschen, die nach Afghanistan abgeschoben wurden, vom Münchner Flughafen gestartet. Die Stadt München solle nun ihre Anteilsbeteiligung von 23 Prozent am Münchner Flughafen nutzen, um weitere Abschiebeflüge zu verhindern. Der Oberbürgermeister könne so der von ihm und seiner Fraktion im Stadtrat gezeigten Haltung Nachdruck verleihen und verhindern, dass der Münchner Flughafen auch weiterhin als Abschiebeflughafen benutzt wird.

### **1. Darstellung der Sach- und Rechtslage**

Allgemein ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die bayerischen Ausländerbehörden seit dem 01.07.2016 verpflichtet sind, die Akten der (neu) vollziehbar ausreisepflichtigen afghanischen Staatsangehörigen nach rechtskräftiger negativer Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge über den Asylantrag bei der jeweils zuständigen Zentralen Ausländerbehörde (ZAB) vorzulegen. Dort – im Falle der Ausländerbehörde München bei der ZAB Oberbayern – wird geprüft und verbindlich entschieden, ob die ausländerbehördliche Zuständigkeit für die weitere Sachbearbeitung in dem vorgelegten Einzelfall übernommen wird. Einflussmöglichkeiten auf diese Entscheidung hat die Ausländerbehörde München nicht. Nach Übergang der Zuständigkeit ist in diesen Fällen ausschließlich die ZAB für sämtliche ausländerrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen zuständig.

Die Ausländerbehörde München hat keine Möglichkeiten auf die vom Freistaat Bayern organisierten und durchgeführten Abschiebungen Einfluss zu nehmen oder diese im Rahmen eines rechtmäßigen Gesetzesvollzugs zu verhindern.

Zur Frage, inwieweit der Oberbürgermeister durch die Anteilsbeteiligung der Stadt München am Münchner Flughafen Abschiebeflüge verhindern kann, nehmen das Referat für Arbeit und Wirtschaft bzw. die Flughafen München GmbH wie folgt Stellung:

„Bei den im Stadtratsantrag der Fraktion Die Grünen/Rosa Liste genannten Flügen handelt es sich um behördlich veranlasste Flüge zur Rückführung abgelehnter Asylbewerber. Für diese Flüge wurden, nach Kenntnis der Flughafen München GmbH, von den entsprechend zuständigen Behörden Luftfahrzeuge von Fluggesellschaften gechartert.

Die Flughafen München GmbH (FMG) betreibt den Flughafen München als Flughafenunternehmen und stellt die für den Flugbetrieb notwendige Infrastruktur bereit. Gemäß § 45 LuftVZO besteht für die FMG eine allgemeine Betriebspflicht des Flughafens München. Die Zuteilung von Start- und Landezeitfenstern (Slots) wird am Flughafen München vom Flughafenkoordinator der Bundesrepublik Deutschland, einer nachgeordneten Behörde des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur durchgeführt, nicht durch die FMG. Die FMG kann somit grundsätzlich keinen Einfluss darauf nehmen, welche Passagiere mit welchen Fluggesellschaften, aus welchem Grund, auf wessen Veranlassung und auf wessen Kosten den Flughafen München benutzen. Aus den zuvor genannten Gründen kann die Landeshauptstadt München über ihre Anteilsbeteiligung an der FMG keinen Einfluss auf mögliche zukünftige behördlich veranlasste Abschiebeflüge nehmen.“

Nach dem schweren Anschlag in Kabul am 31.05.2017 sollen Abschiebungen nach Afghanistan vorerst nur noch in Ausnahmefällen erfolgen; außerdem wurde im Anschluss ein Abschiebeflug nach Afghanistan ausgesetzt.

Zusammenfassend ist festzustellen: Die Landeshauptstadt München kann Abschiebungen nach Afghanistan im Rahmen eines rechtmäßigen Vollzugs nur insoweit verhindern, als die ZAB Oberbayern die Zuständigkeit in Einzelfällen nicht übernommen hat. Eine Einflussmöglichkeit als Gesellschafterin der Flughafen München GmbH hat sie indes aus den genannten Gründen nicht.

## **2. Unterrichtung des Korreferenten und der Verwaltungsbeirätin**

Der Korreferent des Kreisverwaltungsreferates, Herr Stadtrat Michael Kuffer, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung II, Herrn Stadtrat Sebastian Schall, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

## II. Antrag des Referenten

1. Der Aufforderung an die Stadt München, die Anteilsbeteiligung am Münchner Flughafen zu nutzen, um Abschiebeflüge nach Afghanistan zu verhindern, wird nicht nachgekommen.
2. Der Antrag Nr. 14-20 / A 03057 der Stadtratsgruppierung „Die Grünen / RL“ vom 26.04.2017 ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober/Bürgermeister/-in

Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat

## IV. Abdruck von I. mit III.

Über das Direktorium D-II-V/SP  
an das Direktorium – Dokumentationsstelle  
an das Revisionsamt  
zur Kenntnisnahme.

**V. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24**

Zu V.:

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

1. An das Referat für Arbeit und Wirtschaft
2. An das Referat Sozialreferat
3. An das Referat Direktorium, Geschäftsstelle des Migrationsbeirats
4. An das Referat Direktorium, Fachstelle für Rechtsextremismus  
zur Kenntnis.
5. Mit Vorgang zurück zum Kreisverwaltungsreferat HA II  
zur weiteren Veranlassung.

Am . . . . .  
Kreisverwaltungsreferat - GL 24